

Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Wer gilt bei einer Inbetriebnahme als Hersteller?
- Änderung der Gefahrgutverordnung
- Neue Stoffverordnung in der Schweiz

Recht



Inbetriebnahme

Wer gilt als Hersteller?

Frage: Eine Kälteanlage wurde von der Firma A ausgelegt, gebaut und beim Betreiber aufgestellt. Die Inbetriebnahme erfolgte jedoch durch die Firma B. Wer von beiden hat nun welche Unterlagen zu liefern bzw. welche Kennzeichnungen anzubringen? Wie ist das mit der Gewährleistung?

Antwort: Grundsätzlich ist hier schon im Vorfeld eine eindeutige vertragliche Regelung anzuraten, um die Verantwortlichkeiten klar zu regeln. Gibt

es eine solche vertragliche Regelung nicht, kann es schwierig werden.

Letztlich ist auch entscheidend, wer von beiden dem Kunden gegenüber als Hersteller auftritt. Folgende Fragen können hierzu Hinweise geben:

- Wer stellt die Schlussrechnung beim Kunden?
- Wer erklärt die Konformität, d. h. wer bringt das CE-Kennzeichen an?
- Wer hat die Sicherheitseinrichtungen eingestellt und auf wessen Berechnungsgrundlage ist dies geschehen?
- Wer hat die Anlage mit Kältemittel befüllt?

Wie alleine an diesen wenigen Fragen zu sehen ist, kann es ohne eine eindeutige Regelung zu einer äußerst unklaren Situation kommen,

spätestens wenn es um die Frage geht, wer die Gewährleistung übernimmt. Hat z. B. Firma B bei der Inbetriebnahme etwas verändert oder gar falsch gemacht, was nicht von der Firma A zu verantworten ist? Letztlich wird dies dann juristisch zu klären sein.

Soll es sich nun tatsächlich um eine reine Inbetriebnahme handeln, ohne dass eventuell Firma B in die Rolle des Herstellers gerät, sind grundsätzlich folgende Dinge zu beachten:

Firma A berechnet und baut die Anlage. Sie übergibt eine **vollständige** Dokumentation (dazu gehört unter anderem auch eine Betriebsanleitung) und bringt entsprechende Kennzeichnungen an der Anlage an (z. B. das Typenschild, auf welchem Firma A als Hersteller genannt ist). A stellt auch die Schlussrechnung beim Betreiber der Anlage. Wenn nun die Firma B entsprechend den Vorgaben von A die Anlage in Betrieb nimmt, kann relativ eindeutig davon ausgegangen werden, dass es sich um einen reinen Unterauftrag handelt.

Fehlen jedoch Informationen und B nimmt selbständig Veränderungen und Einstellungen z. B. der Sicherheitseinrichtungen vor, stellt sich schon die Frage, auf welchen Ansprechdruck die Firma B diese einstellt – den zulässigen Betriebsüberdruck legt nämlich der Hersteller fest. Schlimmer kommt es noch,

wenn B die Anlage ohne CE-Kennzeichnung dauerhaft in Betrieb nimmt. Das ist sogar eine Ordnungswidrigkeit, die eine empfindliche Geldstrafe nach sich ziehen kann!

§ Normen + Richtlinien

Gefahrgutverordnung Straße

Muss immer ein Feuerlöscher mitgeführt werden?

Frage: In einem Informationsschreiben der Firma ... wurden wir darauf hingewiesen, dass die Ausnahme Nr. 26 der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) am 31. Dezember 2003 endete. Dies habe nun zur Folge, dass jeder, der Gasflaschen transportiert, einen Pulverlöscher von mindestens 2 kg Inhalt mitzuführen hat. Stimmt diese Darstellung?

Antwort: Bisher konnte man unter bestimmten Bedingungen (wenn mit der Gasmenge gewisse Obergrenzen nicht überschritten und Beförderungspapiere mitgeführt wurden) nach Ausnahme Nr. 26 der GGAV auf einen Feuerlöscher verzichten. Diese Regelung ist tatsächlich zum 31. Dezember 2003 ausgelaufen, so dass nun bei einem Transport von Gasflaschen (z. B. vom Großhändler zum Betrieb) besagter Feuerlöscher mitzuführen ist! Diese wichtige Neuerung sollte seit Jahresbeginn unbedingt beachtet werden.

Wussten Sie schon ...

dass über 80 % der Kälte/Klima-Branche die KK kennen?

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

Nach wie vor gilt jedoch die Ausnahmeregelung bei einer **Fahrt zum Kunden**. Wird hinsichtlich Menge und Art der transportierten Gase die Obergrenze von 1000 nicht überschritten, fällt eine solche Fahrt nicht unter die Gefahrgutverordnung Straße, d. h. dann kann auf den Feuerlöscher noch verzichtet werden.



Schweiz

Neue Stoffverordnung ab 1. 1. 2004

Frage: Ein Kunde in der Schweiz hat uns darauf hingewiesen, dass sich zum 1. Januar 2004 einige Vorschriften bezüglich Kälteanlagen geändert haben. Was sind dies für Änderungen?

Antwort: Am 1. Januar 2004 trat **in der Schweiz** die neue Stoffverordnung für Anlagen und Geräte mit mehr als 3 kg Kältemittel in Kraft.

Für das Erstellen von stationären Kälteanlagen mit mehr als 3 kg Kältemittel besteht nun eine Bewilligungspflicht durch den Kanton. Davon betroffen sind Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen. Kälte- und Klimaanlage in Motorfahrzeugen sind nicht bewilligungspflichtig; ebenso Anlagen die vor dem 1. Januar 2004 erstellt wurden.

Ferner unterliegen nun Geräte und Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemittelinhalt einer periodischen Wartungspflicht. Die Inhaber haben zudem dafür zu sorgen, dass ein Wartungsheft geführt und regelmäßig, mindestens jedoch bei jedem Eingriff oder jeder Wartung, eine Dichtheitsprüfung durchgeführt wird. Die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung gilt im Übrigen auch für Kälte- und Klimaanlage in Motorfahrzeugen, wenn sie ozonschichtabbauende oder in der Luft stabile Kältemittel enthalten.

Wird eine Undichtigkeit festgestellt, ist umgehend die Instandsetzung des Gerätes oder der Anlage zu veranlassen!

Betroffene Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, fallen zwar nicht mehr unter die Bewilligungspflicht, müssen aber den kantonalen Fachstellen bis zum 31. Dezember 2004 gemeldet werden. Im Wartungsheft des SVK/FWS integriert befindet sich eine Meldekarte und ein Fachstellenverzeichnis. Anlagen, die außer Betrieb genommen und der Entsorgung zugeführt werden, sind den kantonalen Fachstellen durch den Eigentümer ebenfalls schriftlich zu melden.

Letztlich ist ab dem 1. Januar 2004 auch das Nachfüllen von Kältemittel R 12 und R 502 grundsätzlich verboten. Anlagen mit diesen Kältemitteln müssen umgerüstet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter **www.svk.ch**.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser Artikel auf neue Regelungen in der Schweiz und nicht in Deutschland bezieht!

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de